Brand, Blitz, Explosion - Kl. 711

1. Der Versicherer leistet auch Ersatz für Schäden durch Zerbrechen (§ 1 Nr. 1 AGlB), die durch Brand, Blitz oder Explosion oder durch Lösch- oder Rettungsmaßnahmen verursacht werden.

2. Schäden durch Krieg, innere Unruhen, insbesondere Landfriedensbruch, Erdbeben oder Kernenergie sind ausgeschlossen.

Hinweis zum Klauseltext:
Aus Nr. 1 wurde der letzte Satz des genehmigten Textes entfernt. Der Verweis auf den Monopolversicherer ist nicht mehr zeitgemäß. 19. 7. 96